

**03****Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nordwalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Nordwalde**

vom 21. Dezember 2010

Aufgrund des § 6 Abs.4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NW) vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) wird von der Gemeinde Nordwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14.12.2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- am dritten Sonntag im März (Frühlingsfest) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- am Kirmessonntag (fünfter Sonntag im September oder erster Sonntag im Oktober) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- am dritten Sonntag im Oktober (Oktoberfest) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- am zweiten Adventssonntag (Weihnachtsmarkt) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Nordwalde vom 14.10.2008 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

**§ 4**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nordwalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 27.12.10

Die Bürgermeisterin  
gez. Schemmann